Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 T-GAG Übergangsbestimmung

T-GAG - Gebrauchsabgabegesetz, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2020

Das Gesetz LGBl. Nr. 23/1956 ist auf die Erhebung von Abgaben, bei denen der Abgabenanspruch bis zum 31. Dezember 1992 entstanden ist, weiterhin anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at